

Seite: 18
Ressort: Wirtschaft
Seitentitel: Wirtschaft
Serientitel: Der Betriebswirt
Ausgabe: Hauptausgabe

Mediengattung: Tageszeitung
Nummer: 19
Auflage: 177.314 (gedruckt)¹ 192.127 (verkauft)¹
 198.374 (verbreitet)¹
Reichweite: 0,944 (in Mio.)²

¹ IVW 3/2022² AGMA ma 2022 Tageszeitungen

DER BETRIEBSWIRT

Unternehmen besser führen

Firmen müssen viele neue Regeln für mehr Transparenz und Kontrolle beachten.

Von Klaus-Peter Naumann

Vor gut einem Jahr wurde ein von einer divers besetzten Gruppe von Fachleuten unter Moderation der F.A.Z. entwickelter 10-Punkte-Plan zur Stärkung der Unternehmenskontrolle in Deutschland veröffentlicht (siehe Kasten). Darin wurde von Levin Holle (Deutsche Bahn), Katja Langenbacher (Goethe-Universität Frankfurt), Rolf Nonnenmacher (Corporate Governance Kommission), Ralf Thomas (Siemens), Theodor Weimer (Deutsche Börse) sowie dem Autor dieses Gastbeitrags ein ganzheitlicher Ansatz entwickelt, der ein intensiveres Zusammenwirken der relevanten Akteure der Unternehmenskontrolle fordert. Nach einem Jahr lohnt es, den Stand der Umsetzung zu betrachten. Die Fachleute betonten zunächst die wachsende Bedeutung von anonymen Hinweisen (Whistleblowing) für die Aufdeckung von dolosen Handlungen wie Betrug, Veruntreuung oder Bilanzmanipulation in Unternehmen. Auch das am 16. Dezember 2022 verabschiedete Hinweisgeberschutzgesetz sieht etwa den Schutz von Personen vor, die Verstöße gegen Rechnungslegungsvorschriften, einschließlich der Buchführung von kapitalmarktorientierten Unternehmen sowie von bestimmten Finanzdienstleistern und Versicherungsunternehmen, melden.

Die ebenfalls kürzlich in Brüssel verabschiedete Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) legt die Basis für eine umfassende und vergleichbare Nachhaltigkeitsberichterstattung und eine weitgehende Integration von finanzieller und nichtfinanzieller Berichterstattung. Die weitere Entwicklung der European Sustainability Reporting Standards (ESRS) wird unter anderem den Kreis der Adressaten der

Berichterstattung und deren Informationsinteressen verändern. Die von der Expertengruppe zur Stärkung des Vertrauens in diese Informationen angeregte Pflicht zur inhaltlichen Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung findet sich ebenfalls in der CSRD wieder. Dem deutschen Gesetzgeber bleiben nun ca. 18 Monate, um die europäischen Vorgaben in nationales Recht umzusetzen. Um den Weg zu einer integrierten Berichterstattung weiter zu fördern, sollte dem europäischen Grundsatz gefolgt werden, ausschließlich den Abschlussprüfer mit der Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung zu betrauen. Die Prüfung muss hoch qualitativ und unabhängig durchgeführt werden, was auch durch etablierte interne Qualitätssicherungssysteme, eine externe Qualitätskontrolle und eine wirksame Aufsicht zu überwachen ist. Ferner regte die Expertengruppe an, die mit dem Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz (FISG) vom Mai 2021 kodifizierte Pflicht fortzuentwickeln, wonach der Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft ein angemessenes und wirksames internes Kontrollsystem (IKS) und Risikomanagementsystem (RMS) einzurichten hat. Die Vorstände sollten explizit gesetzlich dazu verpflichtet werden, ein an der Größe und Komplexität des jeweiligen Unternehmens ausgerichtetes Compliance-Management-System einzurichten, das auch dazu geeignet ist, Bilanzbetrug und Vermögensschädigungen (Fraud) zu verhindern oder schnellstmöglich aufzudecken. Zur Betonung der eigenen Verantwortung sollte der Vorstand über die Angemessenheit und Wirksamkeit des Systems öffentlich berichten. Der Aufsichtsrat sollte öffentlich erklären, dass er das vom Vorstand eingerichtete

System überwacht hat. Diese Maßnahmen sollten - als Lehre aus den jüngeren Unternehmensskandalen - die Compliance-Kultur in den Unternehmen stärken und Verstößen gegen Regelwerke an der Wurzel entgegenwirken.

Mit der Neufassung des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) vom 28. April 2022 wurde diese Anregung aufgegriffen. Der Kodex empfiehlt, im Lagebericht die wesentlichen Merkmale des gesamten IKS und RMS zu beschreiben. Darüber hinaus soll der Vorstand im Lagebericht eine Stellungnahme zur Angemessenheit und Wirksamkeit dieser Systeme abgeben. Diese Stellungnahme des Vorstands wird auf Grundlage der Überwachung der Systeme erfolgen, die für ein angemessenes und wirksames IKS und RMS obligatorisch ist und zur zentralen Aufgabe der Internen Revision zählt. In der Unternehmenspraxis sowie im Fachschrifttum wird diskutiert, wie eine Stellungnahme zur Angemessenheit und Wirksamkeit im Einklang mit dem Kodex zu formulieren ist. Die Varianten reichen von einer positiven Bestätigung der Angemessenheit und Wirksamkeit über eine negative Bestätigung, in der ausgeführt wird, dass dem Vorstand keine Umstände bekannt sind, die gegen die Angemessenheit und Wirksamkeit sprechen, bis hin zu einer umfassenden Beschreibung der vom Vorstand entfaltenen Aktivitäten zur Sicherstellung der Angemessenheit und Wirksamkeit ohne deren eigenständige Bestätigung. Da der Kodex lediglich eine Stellungnahme empfiehlt, finden sich Argumente für alle drei Varianten. Der Vorstand wird im Einzelfall die Aussage wählen, die dem Reifegrad und der Qualität der eingerichteten Systeme entspricht. Dem Informationsinteresse

der unterschiedlichen Stakeholder wie Kapitalgeber oder Finanzaufseher dürfte eine (positiv oder negativ formulierte) Bestätigung zur Angemessenheit und Wirksamkeit am ehesten entsprechen. Es ist daher zu erwarten, dass sich nach einer Phase der Erstanwendung der neuen Kodexempfehlung eine solche Bestätigung in der Praxis entwickeln wird. Dabei wird darauf zu achten sein, dass die wesentlichen Systemteile, auf die sich diese Aussage bezieht, im Lagebericht hinreichend konkret beschrieben und abgegrenzt werden. Die Erfüllung der Vorstandspflichten sowie die Erklärungen im Lagebericht sind nach den gesetzlichen Regelungen vom Aufsichtsrat zu überwachen. Auch erklären Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam, ob dem Governance-Kodex einschließlich der Empfehlung A.5 entsprochen wurde oder welchen Empfehlungen nicht gefolgt wurde - unter Angabe der Gründe dafür. Um seine Pflichten zu erfüllen, wird der Aufsichtsrat regelmäßig externe Unterstützung, insbesondere durch den Abschlussprüfer, hinzuziehen.

Die Begründung zum DCGK stellt zutreffend klar: Die Beschreibung der wesentlichen Merkmale des IKS und RMS, die über rechnungslegungsbezogene Merkmale hinausgehen, werden nicht im Rahmen der Abschlussprüfung geprüft, wenn sie eindeutig von den gesetzlichen oder nach DRS 20 geforderten Lageberichtsangaben abgegrenzt und als nicht geprüft gekennzeichnet sind. Gleiches gilt für die Stellungnahme des Vorstands zur Angemessenheit und Wirksamkeit des gesamten IKS und RMS.

Der Abschlussprüfer kann den Aufsichtsrat und den Vorstand bei der Erfüllung ihrer Organverantwortlichkeiten unterstützen: Einerseits kann der Aufsichtsrat mit dem Abschlussprüfer eine Erweiterung der Abschlussprüfung um die inhaltliche Prüfung bestimmter Teile der vom Kodex empfohlenen Lageberichtsangaben vereinbaren. Eine solche Prüfung würde nach den im IDW-Prüfungsstandard 350 dargelegten Anforderungen unter Hinzuziehung der allgemeinen Grundsätze zur Prüfung von Compliance-Management-Systemen erfolgen, um ein Prüfungsurteil mit hinreichender Sicherheit zu den Lageberichtsangaben abzugeben. Über fehlerhafte Lageberichtsangaben hätte der Abschlussprüfer in seinem offenzulegenden Bestätigungsvermerk zu berichten. Auch wenn die Lageberichterstat-

tung zutreffend ist, wird der Abschlussprüfer anlässlich seiner Prüfung festgestellte Mängel im IKS und RMS, die über den rechnungslegungsbezogenen Teil hinausgehen, im Prüfungsbericht, der an den Auftraggeber gerichtet ist, darlegen.

Andererseits können die jeweils verantwortlichen Unternehmensorgane den Abschlussprüfer oder einen anderen Wirtschaftsprüfer auch mit Vertrauensdienstleistungen außerhalb der gesetzlichen Abschlussprüfung beauftragen. Um Sicherheit über die Angemessenheit und Wirksamkeit der Systeme und damit auch über die Richtigkeit der vom Kodex empfohlenen Lageberichtsangaben zu erlangen, kommt insbesondere die Veranlassung einer gesonderten Prüfung von Angemessenheit und Wirksamkeit ausgewählter Teile des IKS und RMS in Betracht. Grundlage für eine solche Prüfung ist eine über die Darstellung im Lagebericht hinausgehende Beschreibung des Vorstands des von ihm eingerichteten IKS und RMS. Der Prüfungsgegenstand kann auf risikobehaftete sowie geänderte Systeme fokussiert und jährlich angepasst werden. Der gesondert zu erstellende Prüfungsbericht informiert die Unternehmensorgane über das Ergebnis dieser Prüfung. Mit der erst kürzlich verabschiedeten Neufassung des IDW-Prüfungsstandards 980 steht den Wirtschaftsprüfern das passende Werkzeug für solche Prüfungen zur Verfügung. Weiterhin kann sich der Aufsichtsrat vom Vorstand erläutern lassen, auf welcher Grundlage dieser seine Pflichten erfüllt und die Stellungnahme zum Gesamtsystem im Lagebericht abgegeben hat. Der Aufsichtsrat kann den Abschlussprüfer oder einen anderen Wirtschaftsprüfer zur Abgabe einer gutachterlichen Stellungnahme zu dieser Erläuterung des Vorstands beauftragen. Mit Würdigung einer solchen gutachterlichen Stellungnahme erfüllt der Aufsichtsrat seine Überwachungspflichten, die er sonst eigenständig vornehmen müsste.

Eine weitere Stärkung des Vertrauens der externen Stakeholder in die Darlegungen des Vorstands zur Angemessenheit und Wirksamkeit des Gesamtsystems erfordert eine entsprechende Bestätigung durch den Prüfer gegenüber der Öffentlichkeit. Dieses lässt sich in einer im Zeitablauf entwickelnden Umsetzung der neuen Kodexempfehlung durch Einbeziehung der Aussagen des Vorstands im Lagebericht in die Abschlussprüfung erreichen. Insgesamt

wurden damit im Jahr 2022 wichtige Maßnahmen zur Stärkung der Unternehmenskontrolle in Deutschland auf den Weg gebracht. Es gilt, die notwendigen weiteren Entwicklungen konstruktiv zu begleiten, um ganzheitliche, nachhaltige Verbesserungen der Unternehmensführung und -überwachung zu fördern. Klaus-Peter Naumann ist Sprecher des Vorstands des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) und Honorarprofessor an der Westfälischen Wilhelms-Universität.

10-Punkte-Plan gegen Betrug und Bilanzmanipulation

1. Vorstand, Aufsichtsrat, Investoren, Wirtschaftsprüfer, Aufsichtsbehörden und Börsen nehmen ihre Verantwortung wahr und fördern eine Kultur der aktiven Kontrolle.
2. Alle diese Akteure müssen intensiver zusammenwirken und besser miteinander verzahnt werden.
3. Anonyme Hinweise (Whistleblowing) spielen zunehmend eine Rolle, um Betrug und Manipulation aufzudecken. Vorstand und Wirtschaftsprüfer sollten auch digitale Technologie nutzen, um Betrug und Manipulation zu verfolgen.
4. Vorstände börsennotierter Unternehmen sollten verpflichtet werden, ein Compliance Management System einzurichten, um Betrug und Untreue aufzudecken.
5. Unternehmen sollten den Kapitalmarkt nicht nur über ihre Geschäftszahlen informieren, sondern auch über Nachhaltigkeit informieren, sich dabei aber auf entscheidungsrelevante Informationen konzentrieren. Auch Vorstand und Aufsichtsrat sollten den Fokus auf Informationen legen, die sie für ihre Überwachungsfunktion brauchen. Der Vorstand muss dem Aufsichtsrat alle ihm bekannten Risiken mitteilen.
6. Die personelle Zusammensetzung der Aufsichtsräte ist weiter fortzuentwickeln. Mindestens einer der beiden Finanzexperten in den Aufsichtsräten muss unabhängig sein. Dieses unabhängige Mitglied sollte den Prüfungsausschuss leiten.
7. Erörtert werden sollte eine Pflicht, den Bericht des Vorstands über die Angemessenheit und Wirksamkeit des Compliance Management Systems prüfen zu lassen. Auch die Erklärung des Vorstands zur Unternehmensführung sollte geprüft und im Lagebericht verortet werden.

8. Die Finanzaufsicht Bafin sollte, soweit verfassungsrechtlich möglich, unabhängiger vom Bundesfinanzministerium werden. Auch die Wirtschaftsprüferaufsicht APAS ist weiterzuentwickeln. Sie sollte schlagkräftiger und unabhängiger werden.

9. Strafrechtliche Ermittlungen gegen Wirtschaftskriminalität sollten schneller gestartet werden können, etwa durch eine Fachbehörde im Bereich der Generalbundesanwaltschaft oder des Bundeskriminalamts.
10. Die Aufnahme von Unternehmen

in bestimmte Börsenindizes wie den DAX sollte an strengere Strukturnachweise gekoppelt werden.
Hier die vollständige Fassung: [faz.net/10-punkte-plan](https://www.faz.net/10-punkte-plan)

Abbildung:

Illustration Peter von Tresckow

Wörter:

1479

Urheberinformation:

Alle Rechte vorbehalten. © F.A.Z. GmbH, Frankfurt am Main